

**Der Landrat
des Kreises Segeberg
- Gemeindeprüfungsamt -**



Bericht

**über die Ordnungsprüfung
beim**

**Eigenbetrieb
Kindertagesstätten Henstedt-Ulzburg
(Kita HU)**

für die Wirtschaftsjahre 2019 - 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen / Umfang der Prüfung / Allgemeines	5
1.1	Rechtsgrundlagen und Umfang der Prüfungstätigkeit	5
1.2	Behandlung des Prüfungsergebnisses.....	6
1.3	Allgemeines/ Gegenstand des Betriebes	6
2.	Betriebssatzung	7
3.	Organe und Organisation des Betriebes	7
3.1	Betriebsleitung	7
3.2	Betriebsausschuss.....	8
3.3	Interne Organisation	8
4.	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	9
4.1	Aufstellung der Wirtschaftspläne.....	9
4.1.1	Ergebnis- und Finanzplanung	10
4.1.2	Kredite, Verpflichtungsermächtigungen, Kassenkredite	10
4.1.3	Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	11
4.2	Jahresabschlüsse	11
4.3	Entwicklung des Eigenkapitals.....	12
4.4	Entwicklung der Rückstellungen	13
5.	Kindertagesförderung	14
5.1	Rechtsgrundlagen.....	14
5.2	Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM)	15
5.2.1	Benutzungsgebühr/ Elternbeiträge.....	16
5.2.2	Betriebskostenzuschuss der Gemeinde.....	17
5.2.3	Betreuungsangebot	18
6.	Personalwirtschaft.....	19
6.1	Allgemeines	19
6.2	Stellenplan.....	20
6.3	Personalaufwand	20
7.	Schlussbemerkungen.....	21

Abkürzungsverzeichnis

AVB	Allgemeine Vertragsbedingungen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BVB	Besondere Vertragsbedingungen
DIN	DIN-Norm (Norm des Deutschen Institutes für Normung e.V.)
DSGVO	Europäische Datenschutz-Grundverordnung
EigVO	Eigenbetriebsverordnung
EntschVO	Entschädigungsverordnung
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GkZ	Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
GO	Gemeindeordnung
GPA	Gemeindeprüfungsamt
GVOBl. Schl.-H	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein
HGB.	Handelsgesetzbuch
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KitaG n.F.	Kindertagesförderungsgesetz
KitaG a.F.	Kindertagesstättengesetz
KGr.	Kostengruppe
KPG	Kommunalprüfungsgesetz
LD SG	Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein
Lph.	Leistungsphase
LV	Leistungsverzeichnis
OGS	Offene Ganztagsschule
SGB	Sozialgesetzbuch
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
Tz.	Textziffer in diesem Bericht
VKA	Vereinigung Kommunaler Arbeitgeber
VOB/A/B/C	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teile A -C
VOL/A/B	Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A und B
ZVB	Zusätzliche Vertragsbedingungen

1. Rechtsgrundlagen / Umfang der Prüfung / Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen und Umfang der Prüfungstätigkeit

Das GPA hat beim Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Henstedt-Ulzburg“ eine Ordnungsprüfung nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) durchgeführt. Die Jahresabschlussprüfung gemäß § 10 Abs. 1 KPG wird davon nicht berührt.

Die Prüfung erstreckte sich für den gesamten Prüfungszeitraum insbesondere auf die Bereiche Organisation, Satzungs- und Haushaltsrecht.

Die Rechtsgrundlagen und der Prüfungsauftrag ergeben sich aus den Vorschriften des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz - KPG -) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020, S. 364).

Danach hat das Gemeindeprüfungsamt festzustellen, ob die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden entsprechen (Ordnungsprüfung) und die Verwaltung sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird (Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung).

Nach § 3 Abs. 3 KPG sollen diese Prüfungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren einmal erfolgen. Die jetzt bei der Gemeinde Henstedt-Ulzburg durchgeführte überörtliche Ordnungsprüfung umfasste die Haushaltsjahre 2017 bis 2024. Davon abweichend umfasste die Prüfung beim Eigenbetrieb die Wirtschaftsjahre 2019 (Gründungsjahr) bis 2024. Über die Prüfungsfeststellungen sind für die Gemeinde und den Eigenbetrieb jeweils gesonderte Berichte erstellt worden.

Zur aktuellen Prüfung der Eigenbetriebs Kindertagesstätten erfolgte eine stichprobenweise Durchsicht von Verwaltungsdokumentationen, Satzungen, Verträgen und Vereinbarungen.

Die Prüfung des Eigenbetriebes wurde von

Frau Schäfer sowie von
Herrn Schössow für den Bereich Personalwirtschaft

zwischen August und Dezember 2025 durchgeführt.

1.2 Behandlung des Prüfungsergebnisses

Nach § 7 Absatz 3 KPG ist innerhalb von sechs Monaten gegenüber dem GPA und der KAB zu dem Ergebnis der Prüfung Stellung zu nehmen.

Des Weiteren ist das Vorliegen des Prüfungsergebnisses gemäß § 7 Absatz 5 KPG innerhalb von sechs Monaten bekannt zu machen und der Bericht danach öffentlich auszulegen, soweit nicht schutzwürdige Interessen Einzelner entgegenstehen. In der Bekanntmachung ist auf die öffentliche Auslegung hinzuweisen.

1.3 Allgemeines/ Gegenstand des Betriebes

Die Kindertagesstätten Henstedt-Ulzburg werden seit dem 01.01.2019 vom Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Henstedt-Ulzburg“ (Kurzbezeichnung „Kita HU“) betrieben. Der Eigenbetrieb Kita HU ist ein Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach § 101 Abs. 4 GO. Das Betriebsvermögen des Eigenbetriebes ist Bestandteil des Gemeindevermögens (ausgegliedertes Sondervermögen nach § 97 GO).

Gegenstand des Eigenbetriebes ist nach § 1 der Betriebssatzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg der Betrieb von Kindertagesstätten zum Zwecke der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – und landesrechtlich ergangener Gesetze und sonstiger Regelungen.

Der Eigenbetrieb verwaltet zehn Kindertageseinrichtungen:

- Theodor-Storm-Straße
- Schulstraße
- Beckersberg
- Tiedenkamp
- Moorweg
- Im Bürgerhaus
- Am Wöddel
- Kranischstraße
- Wald
- Abschiedskoppel

Die Organisation sowie die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs werden im Wesentlichen durch die Betriebssatzung festgelegt.

2. Betriebssatzung

- ***Die Betriebssatzung ist um die in § 11 KPG bezeichneten Prüfungsbefugnisse zu ergänzen***

Im Prüfungszeitraum galt die Betriebssatzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg vom 12.12.2018 die zum 01.01.2019 in Kraft getreten ist. Die Nachweise zur wirksamen Inkraftsetzung der Betriebssatzung waren in der von der Verwaltung zur Prüfung vorgelegten Dokumentation enthalten. Die Originalausfertigungen der Satzungen lagen vor.

Inhaltlich erfüllt die Betriebssatzung die rechtlichen Vorgaben des § 6 EigVO. Demnach muss die Betriebssatzung Vorschriften über den Gegenstand und den Namen des Eigenbetriebes, die Höhe des Stammkapitals, die Zusammensetzung der Werkleitung sowie die Zuständigkeit für die Betriebsführung und den Abschluss von Verträgen enthalten.

Nach § 4 der Betriebssatzung ist der Eigenbetrieb selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 Euro.

3. Organe und Organisation des Betriebes

3.1 Betriebsleitung

Die Leitung des Eigenbetriebes erfolgt durch die als Betriebsleitung bezeichnete Werksleitung. Die Betriebsleitung umfasst zwei Mitglieder, die kaufmännische Betriebsleitung (zugleich Erste Betriebsleiterin/ Erster Betriebsleiter) und die pädagogische Betriebsleitung.

Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit die Entscheidungen nicht durch die GO, die EigVO, die Haupt- oder Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind.

Die kaufmännische Leitung des Eigenbetriebes oblag im Prüfungszeitraum durchgehend Herrn Björn Sumpf. Die pädagogische Leitung wurde zunächst (bis Ende 2021) durch Mathias Schilling und von Januar bis März 2022 von Thimo Lindner wahrgenommen. Seit 22.08.2022 erfolgt die pädagogische Leitung durch Herrn Jan Schmelting.

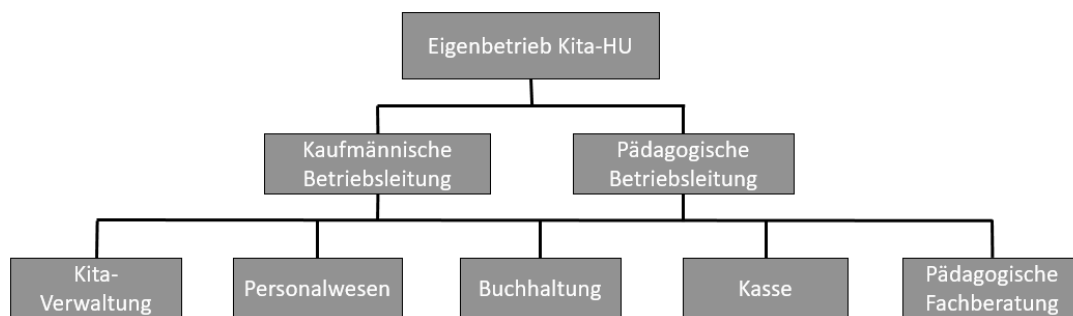
3.2 Betriebsausschuss

Die Gemeindevertretung wählt einen aus 13 Mitgliedern bestehenden Werkausschuss, der gemäß § 8 der Betriebssatzung die Bezeichnung Betriebsausschuss führt. Der Betriebsausschuss bereitet, nach § 9 der Betriebssatzung, die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse der Gemeindevertretung vor.

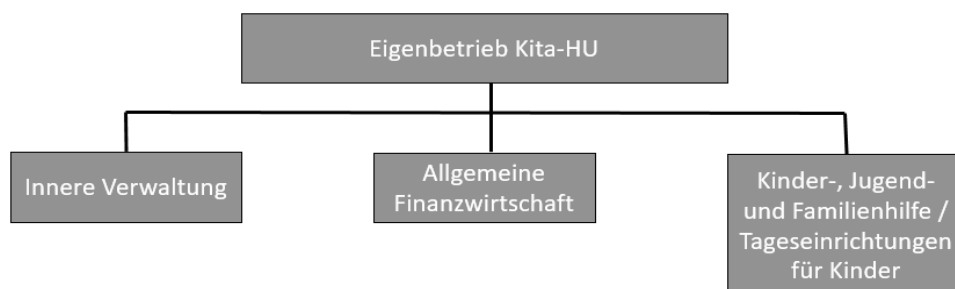
3.3 Interne Organisation

Die interne Organisation und Geschäftsverteilung des Eigenbetriebes ist durch die Betriebsleitung zu regeln. Nach § 13 der Betriebssatzung stellt die Betriebsleitung einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf.

Das Organigramm stellt sich wie folgt dar:



Nach Produktbereichen gegliedert ergeben sich folgende Geschäftsbereiche:



Die weitere Geschäftsverteilung ergibt sich aus den Stellenbeschreibungen sowie den durch die Betriebsleitung erlassenen schriftlichen Anweisungen, wie bspw. die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung, die Delegationsverfügung über Befugnisse zur Auftragserteilung oder die Übersicht der Anordnungs- und Feststellungsbefugnisse. Die Anweisungen zum ordnungsgemäßen Umgang mit Bargeldkassen (Handvorschüssen) erfolgen jeweils schriftlich an die Einrichtungsleitungen und deren Stellvertretungen.

Die vorhandenen Organisationspläne und Dienstanweisungen sind der Größe des Betriebes angemessen.

4. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Entsprechend § 25 EigVO und nach § 12 der Betriebssatzung erfolgt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes nach den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik.

Die Kassengeschäfte, die Buchführung und der Zahlungsverkehr werden nach § 11 der Betriebssatzung durch die Sonderfinanzbuchhaltung des Eigenbetriebes eigenverantwortlich wahrgenommen.

4.1 Aufstellung der Wirtschaftspläne

- ***Die Aufstellung bzw. öffentliche Bekanntmachung der "Wirtschaftspläne" erfolgte nach den Regelungen der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (GemHVO) bis auf zwei Ausnahmen nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres.***

Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach Maßgabe des § 12 EigVO aufzustellen. Zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Stellenplan und einer Zusammenstellung der genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen sind die durch Runderlass des Innenministeriums vom 16.08.2007 (AA EigVO) als verbindlich erklärten Anlagen Muster 1-5 zu nutzen.

Von diesen Vorgaben abweichend hat der Eigenbetrieb für jedes Wirtschaftsjahr einen Haushaltsplan nach den Vorgaben und verbindlichen Mustern der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (GemHVO) erlassen. Diese Haushaltspläne sind dem kommunalen Haushaltsrecht nach ordnungsgemäß und mit den erforderlichen Anlagen, jedoch nicht fristgerecht erlassen und überwiegend nicht rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt worden. Genehmigungspflichtige Teile waren allerdings nicht enthalten.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzungen als Voraussetzung für das Inkrafttreten erfolgte in allen Jahren mit einem erheblichen Zeitabstand zur Beschlussfassung, im Wirtschaftsjahr 2023 mit einem Abstand von mehr als drei Monaten.

Aufgrund der späten Bekanntmachung traten die Haushaltssatzungen im Prüfungszeitraum überwiegend erst im laufenden Wirtschaftsjahr in Kraft, so dass die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung nach § 81 GO mit der damit verbundenen rechtlichen Einschränkung zur Leistung von Ausgaben bzw. zur Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen anzuwenden waren.

Die erforderliche Terminplanung sollte künftig darauf ausgelegt sein, die Veröffentlichung des Wirtschaftsplanes im Dezember des vorhergehenden Jahres zu gewährleisten.

4.1.1 Ergebnis- und Finanzplanung

Die mittelfristigen Ergebnis- und Finanzpläne stellten sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

WJ	Ergebnispläne		
	Erträge / €	Aufwendungen / €	Jahresergebnis / €
2019	12.603.300	12.603.300	0
2020	13.513.600	13.513.600	0
2021	13.797.800	13.797.800	0
2022	13.859.000	13.859.000	0
2023	16.057.100	16.057.100	0
2024	16.811.900	16.811.900	0

WJ	Finanzpläne				
	Einz. aus lfd. Verwaltung / €	Ausz. aus lfd. Verwaltung / €	Einz. Inv. + Finanz. / €	Ausz. Inv. + Finanz. / €	Bestandsänderung Finanzmittel / €
2019	12.601.200	12.478.200	25.000	279.300	-131.300
2020	13.511.500	13.369.600		219.100	-77.200
2021	13.793.900	13.627.500		105.300	61.100
2022	13.854.100	13.679.200		120.900	54.000
2023	16.050.300	15.872.200		164.500	13.600
2024	16.805.200	16.612.500		286.600	-93.900

4.1.2 Kredite, Verpflichtungsermächtigungen, Kassenkredite

In den Haushaltssatzungen des Eigenbetriebes waren im Prüfungszeitraum folgende Gesamtbeträge zur Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 85 GO, Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen (VE) nach § 84 GO sowie Höchstbeträge zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 87 GO, festgesetzt:

WJ	Kredite / €	VE / €	Kassenkredite / €
2019	0	0	1.200.000
2020	0	125.000	1.372.500
2021	0	0	1.551.100
2022	0	0	1.398.000
2023	0	125.000	1.662.160
2024	0	125.000	1.709.850

4.1.3 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- ***§ 4 der Haushaltssatzung ist aufgrund der fehlerhaften Rechtsgrundlage unwirksam***

In § 4 der Haushaltssatzungen des Eigenbetriebes ist als Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen § 95 GO alte Fassung genannt. Seit 01.01.2021 gilt die Regelung nach § 82 GO neue Fassung.

4.2 Jahresabschlüsse

- ***Die Jahresabschlüsse für die Wirtschaftsjahre 2019 - 2024 wurden fristgerecht aufgestellt, geprüft und beschlossen***

Der Eigenbetrieb führt seine Finanzwirtschaft in Anwendung des § 25 EigVO nach den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung- Doppik.

Demnach kann beim Jahresabschluss auf die Erstellung einer Finanzrechnung und von Teilfinanzrechnungen verzichtet werden. Der Jahresabschluss besteht somit aus der Ergebnisrechnung, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen.

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 EigVO ist der Jahresabschluss samt Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Gemäß § 13 Abs. 5 KPG ist der Jahresabschluss innerhalb einer Frist von 9 Monaten nach Beendigung des Wirtschaftsjahres zu prüfen. Die Schlussbesprechung soll den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung (AV-JAP) entsprechend spätestens nach 4 Wochen erfolgen, so dass also bis Ende Oktober eine Schlussbesprechung stattgefunden haben muss. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 EigVO ist die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Behandlung des Jahresergebnisses der Gemeindevertretung vorbehalten. Der Jahresabschluss soll gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 EigVO innerhalb eines Jahres nach Schluss des Wirtschaftsjahres festgestellt werden.

Die Jahresabschlüsse für die Wirtschaftsjahre 2019 bis 2021 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Niehoff, Heitkamp & Kollegen GmbH geprüft. Die Jahresabschlüsse 2022 bis 2024 wurden von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Lezius Audit & Consult GmbH geprüft. Die Prüfung erfolgte jeweils nach den Vorschriften des KPG (§§ 8 ff.). Für alle Jahre des Prüfungszeitraumes wurden uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt.

Die verbindlichen Fristen zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie für die Beschlussfassung wurden im Prüfungszeitraum für alle Wirtschaftsjahre ordnungsgemäß eingehalten.

4.3 Entwicklung des Eigenkapitals

Das Eigenkapital in der erstmaligen Eröffnungsbilanz ergibt sich aus der Differenzgröße Vermögen abzüglich Schulden. Während das Stammkapital und die Allgemeine Rücklage dem Grunde nach das eigentliche Eigenkapital abbilden, ergibt sich das buchmäßige Eigenkapital aus der Verrechnung mit den ausgewiesenen Fehlbeiträgen.

Bilanz	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Stammkapital/ €	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Allgemeine Rücklage/ €	36.757	36.757	13.683	13.683	13.063	927.641
Ausgleichsrücklage/ €						412.708
Vorgetragener Jahresfehlbetrag/ €		-136.354	-186.428	-784	-216	
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag/ €	-136.354	-50.075	185.644	-905.012	1.327.503	87.192
buchmäßiges Eigenkapital / €	0	0	37.899	0	1.365.350	1.452.541

Die nachfolgende Übersicht stellt die Entwicklung der Eigenkapitalquote (Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme) im Prüfungszeitraum dar.

Bilanz	Bilanzsumme/ €	Eigenkapital/ €	Anteil an der Bilanzsumme
31.12.2019	2.763.459		0 %
31.12.2020	2.868.470		0 %
31.12.2021	4.811.748	37.899	0,8 %
31.12.2022	4.763.205		0 %
31.12.2023	7.662.446	1.365.349	17,8 %
31.12.2024	7.037.686	1.452.340	20,6 %

Zum Stichtag 31.12.2024 war das Vermögen des Eigenbetriebes zu 20,6 % durch Eigenkapital gedeckt.

Gemäß § 8 Abs. 5 der EigVO soll der Jahresgewinn so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen nach Abs. 3 mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Vorrangig zu beachten ist die Erfüllung des öffentlichen Zweckes des Eigenbetriebes, der nach der Gemeindeordnung überhaupt Voraussetzung für die wirtschaftliche Betätigung der Kommune ist. Die Erfüllung dieses öffentlichen Zweckes kann die Ertragslage des Betriebes so nachteilig beeinflussen, dass eine Gewinnerzielung wie in der Privatwirtschaft nicht erwartet werden kann. Dies trifft auf den Eigenbetrieb zu. Gegenstand des Eigenbetriebes ist Daseinsvorsorge (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen) nach den Vorschriften des SGB VIII. Nach § 4 der Betriebssatzung ist der Eigenbetrieb selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.4 Entwicklung der Rückstellungen

Der Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Henstedt-Ulzburg“ (Kita HU) wurde zum 01.01. 2019 gegründet. Der Eigenbetrieb erfüllt seitdem die operativen Geschäfte der Kernverwaltung für den Bereich Kita und den Betrieb der zehn kommunalen Kindertageseinrichtungen.

Nach § 8 Abs. 2 S. 1 EigVO sowie § 12 Abs. 2 der Betriebssatzung sind sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen im Verhältnis zwischen der Gemeinde und dem Eigenbetrieb den gesetzlichen Regelungen entsprechend angemessen zu vergüten. Dies betrifft im Wesentlichen erbrachte Verwaltungsdienstleistungen sowie Leistungen im Rahmen der Bereitstellung von Liegenschaften samt Gebäuden, Einrichtungen und Außenanlagen durch die Gemeinde. Konkrete Regelungen mit verbindlichen Abrechnungsmodalitäten wie beispielsweise Verteilungsmaßstäben, Umlageschlüsseln, verbindlichen Abrechnungsterminen zwischen Gemeinde und Eigenbetrieb waren zunächst nicht vereinbart. Eine Abrechnung der Leistungen war bis 31.12.2024 nicht erfolgt.

Der Eigenbetrieb bildet daher sonstige Rückstellungen nach § 24 GemHVO u.a. für Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gemeinde, deren Höhe und Fälligkeit ungewiss sind, die sich in erheblichem Maß auf die Bilanzsumme auswirken. Dieser Anteil an den sonstigen Rückstellungen ist seit Gründung des Eigenbetriebs auf eine Summe von 4,2 Mio. Euro angewachsen:

WJ	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Pensionsrückstellungen	416.625	364.723	384.850	407.825	426.484	507.359
sonstige Rückstellungen	739.551	2.231.549	2.877.140	4.062.143	4.522.973	4.808.540
Rückstellungen	1.156.176	2.596.272	3.261.990	4.469.968	4.949.457	5.315.899

Bilanzsumme	2.763.459	2.868.470	4.811.748	4.763.205	7.662.446	7.037.685
Anteil an der Bilanzsumme	41,84%	90,51%	67,79%	93,84%	64,59%	75,53%

5. Kindertagesförderung

5.1 Rechtsgrundlagen

Die kommunalen Aufgaben im Bereich der Kindertagesförderung ergaben sich im überwiegenden Teil des Prüfungszeitraumes aus dem Sozialgesetzbuch VIII. Buch (SGB VIII) des Bundes, dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Schleswig-Holstein vom 19.12.2019 (KiTaG n.F.), verschiedenen Landesverordnungen sowie Satzungen und Richtlinien des Kreises Segeberg.

In Teilen zum 01.08.2020, in vollem Umfang zum 01.01.2021, ist das Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG n.F.) in Kraft getreten und hat das Kindertagesstättengesetz (KiTaG a.F.) ersetzt.

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus den §§ 2, 17 bis 32 des Kindertagesförderungsgesetzes (KitaG).

Näheres regelte die im Prüfungszeitraum geltende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Kindertagesstättensatzung - Kita-Satzung a.F.) bzw. die Satzung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Kindertageseinrichtungssatzung - KiTa-Satzung n.F.) in ihrer jeweils geltenden Fassung:

Kita-Satzung	GV-Beschluss	Erlass	Bekanntmachung	Inkrafttreten
4. Nachtrag	21.05.2019	05.06.2019	14.06.2019	01.08.2019
5. Nachtrag	21.08.2019	20.08.2020	22.08.2019	12.08.2019
6. Nachtrag	23.06.2020	10.07.2020	15.07.2020	01.08.2020
Satzung neu	11.07.2023	18.07.2023	24.07.2023	01.09.2023
1. Nachtrag	22.07.2025	21.08.2025	27.08.2025	01.09.2025

Mit der Einführung des neuen Kindertagesförderungsgesetzes wurden in Schleswig-Holstein eine grundlegende Umstellung des Finanzierungssystems sowie die Verankerung von gesetzlich genormten Mindestqualitätsstandards unter Ermöglichung darüberhinausgehender zusätzlicher qualitativer Standards (als freiwillige „Zusatzqualität“ durch Standortgemeinden, Kreise, Träger) vorgenommen. Grundlage der Förderung bildet das landesweit einheitliche „Standard-Qualitäts-Kosten-Modell“ (SQKM), welches zur Finanzierung der Mindestqualität pauschale Gruppenförderungssätze vorsieht.

In der **Übergangsphase** bis Ende 2024 wurden die Umsetzung und Wirkungsweisen des neuen Gesetzes überprüft. Dafür erfolgte im Zeitraum von 14.06.2021 bis 31.12.2023 eine Evaluation im Sinne einer retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung (gemäß § 58 KitaG nach den Vorgaben der KitaEvalVO).

5.2 Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM)

- ***Die Auswirkungen der Kita-Reform auf die Kosten- und Finanzierungsstruktur des Eigenbetriebes Kita Henstedt-Ulzburg sind nicht transparent dokumentiert.***

Mit der Kita-Reform wurde das Finanzierungsmodell aller Kitas in Schleswig-Holstein umgestellt.

Die Grundlage der Finanzierung des neuen Systems ist eine gesetzlich normierte Standardqualität als Voraussetzung für die Beteiligung an der öffentlichen Förderung, die über die zur Erteilung einer Betriebserlaubnis (Mindestqualität nach SGB VIII) geforderten Voraussetzungen erkennbar hinausgeht. Auf dieser Basis erfolgt die Berechnung eines nach Betreuungsstunden und Alter der Kinder differenzierten landesweit einheitlichen Gruppenfördersatzes, der sich aus einem Personalkostenanteil, einem Sachkostenanteil und einem gruppenbezogenen Leitungszuschlag zusammensetzt. Dieser Fördersatz wird jährlich dynamisiert (Anpassung aufgrund von Tarifsteigerung, Sachkosten etc.). Die Träger sollen perspektivisch keine Eigenanteile mehr zu leisten haben. Sie bringen ihre bisherigen Eigenanteile aber zur Profilbildung als freiwillige Zusatzfinanzierung weiterhin ein (§ 16 Abs. 3 KiTaG).

Darüberhinausgehende zusätzliche qualitative Standards, Trägerprofile oder niedrigere Elternbeiträge können durch Standortgemeinden, Kreise oder Träger freiwillig finanziert werden. In der Regel sind nicht alle Leistungen mit der Förderung des Landes abgedeckt. Dies betrifft z.B. längere als im SQKM definierte Öffnungszeiten oder mehr Leitungsstunden.

Das bisherige Finanzierungssystem auf Ebene von Standortkommune und Träger änderte sich in der Übergangsphase (bis 31.12.2024) kaum. Das Land beteiligt sich nun mit einem festen Finanzierungsanteil an den Gesamtkosten der Kita-Finanzierung, der Wohngemeindeanteil wurde im Übergangszeitraum gesenkt und soll nach Abschluss der Evaluation nicht mehr steigen. Im Übergangszeitraum stand der Förderanspruch aus der Pauschalfinanzierung (SQKM) gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 1 KiTaG der Standortgemeinde zu. Der Kreis bündelte in der Übergangsphase zwar schon die Landes- und Wohngemeindeanteile, zahlte die Förderung jedoch noch nicht direkt an den Eigenbetrieb Kita-HU als Einrichtungsträger, sondern an die Standortgemeinde Henstedt-Ulzburg aus. Diese förderte ihrerseits (wie bisher) den Eigenbetrieb Kita. Die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlten Gruppenfördersätze dienten in diesem ersten Schritt der Refinanzierung der öffentlichen Hand und mussten in der Übergangsphase nicht automatisch und unverändert an den Eigenbetrieb weitergereicht werden. Bis Ende 2024 bestand die Finanzierungslogik zwischen Standortgemeinde und Eigenbetrieb somit im Wesentlichen unverändert fort.

Erst nach dem Übergangszeitraum (somit nach Ablauf des Prüfungszeitraums), ab dem 01.01.2025, geht der Förderanspruch (§ 15 KiTaG) im Zielsystem auf die Träger

von Kindertageseinrichtungen über. Erst ab diesem Zeitpunkt werden die Träger pauschal durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe finanziert.

5.2.1 Benutzungsgebühr/ Elternbeiträge

- **Auf Kostenrechnungen basierende Gebührenkalkulationen, die die Angemessenheit der erhobenen Elternbeiträge (Höchstbeträge) belegen könnten wurden im Prüfungszeitraum nicht erstellt.**
- **Laut Satzungsregelung § 9 Abs. 3 a) waren im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.08.2023 für den Krippenbereich überhöhte Elternbeiträge von 7,21 € statt 5,80 € zu erheben. Die Satzungsregelung war insoweit rechtswidrig.**

Laut KiTa-Satzung haben sich die Benutzungsgebühren/ Elternbeiträge im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Elternbeiträge in €	ab 01.08.2019	ab 01.08.2020	ab 01.09.2023
U3 pro Stunde	7,42	7,21	5,80
U3 ganztags pro Monat (10Std.)	343,00	360,50	290,00
Ü3 pro Stunde	5,64	5,66	5,66
Ü3 ganztags pro Monat (10 Std.)	261,00	283,00	283,00
Hort 5x wöchentlich bis 17.00 Uhr	140,00	140,00	143,00

Nach § 6 Abs. 2 KAG sollen Benutzungsgebühren so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken, bei Kindertageseinrichtungen zumindest anteilig mit einem konkret angestrebten Kostendeckungsgrad. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Kalkulation ist einzelfallbezogen. Der Gebührensatz ist nur rechtsgültig, wenn er auf Grundlage einer rechtmäßigen Kalkulation beschlossen worden ist, die die Gemeindevertretung sich im Rahmen ihres Ermessens billigend zu Eigen gemacht und damit die Verantwortung dafür übernommen hat (vgl. THIEM/BÖTTCHER, Erl. § 6 KAG, Rn. 95).

Entsprechende Kostenrechnungen und Kalkulationen sind im Prüfungszeitraum nicht erfolgt. Der Eigenbetrieb Kita bzw. die Gemeinde Henstedt-Ulzburg macht sich die pauschale Berechnung des Landes Schleswig-Holstein sowie die im KiTaG ausgewiesenen Höchstbeträge (Beitragsdeckel) zu Eigen und erhebt Benutzungsgebühren in Höhe des Beitragsdeckels.

Nach § 31 Abs. 1 KitaG in der Fassung vom 15.12.2021, geltend ab 01.01.2022, dürfen die zu entrichtenden Elternbeiträge

- 5,80 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und
- 5,66 Euro für ältere Kinder

pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen.

Eine entsprechende Satzungsanpassung ist, den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen nach, jedoch erst zum 01.09.2023 erfolgt. Die im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.08.2023 erhobene Benutzungsgebühr von 5,80 Euro pro Stunde für einen Krippenplatz unterschritten den einzuhaltenden Beitragsdeckel und erfüllten die gesetzliche Voraussetzung zum Erhalt der Förderung. Die Beitragserhebung erfolgte jedoch auf Grundlage der fehlerhaften Satzung und war somit rechtswidrig.

5.2.2 Betriebskostenzuschuss der Gemeinde

- ***Der tatsächlich durch die Gemeinde Henstedt-Ulzburg zu leistende Eigenanteil (Betriebskostenzuschuss) zum Eigenbetrieb Kita ist aufgrund fehlender Kosten- und Finanzierungstransparenz nicht ersichtlich.***

Der tatsächliche aus dem Kita-Betrieb erwachsende und durch die Trägergemeinde Henstedt-Ulzburg als Betriebskostenzuschuss auszugleichende Eigenanteil konnte aufgrund fehlender Kosten- und Finanzierungstransparenz im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt werden.

Zuverlässige Aussagen zu Veränderungen des Betriebskostenzuschusses oder Auswirkungen der Finanzierungs-Reform sind anhand der Buchhaltung des Eigenbetriebes nicht zu treffen.

„Kosten“-Deckung nach Ergebnisrechnung	2019		2020		2021	
	€	%	€	%	€	%
Gesamtaufwand	12.769.896	98,9	12.664.755	99,6	13.878.643	101,3
Fördermittel von Bund, Land + Kreis	3.767.536	29,5	4.306.350	34,0	691.101	5,0
sonstige Transfererträge	0	0,0	0	0,0	23.074	0,2
Benutzungsgebühren/ Elternbeiträge	2.401.888	18,8	2.115.557	16,7	1.725.017	12,4
privatrechtliche Leistungsentgelte	42.091	0,3	19.457	0,2	0	0,0
Betriebskostenzuschuss	6.420.204	50,3	6.112.844	48,3	11.352.902	81,8
sonstige Erträge	1.821	0,0	60.501	0,5	272.196	2,0
Gesamtertrag	12.633.541		12.614.709		14.064.290	

„Kosten“-Deckung nach Ergebnisrechnung	2022		2023		2024	
	€	%	€	%	€	%
Gesamtaufwand	13.821.977	93,5	14.927.468	108,9	16.241.385	100,5
Fördermittel von Bund, Land + Kreis	650.317	4,7	795.709	5,3	841.562	5,2
sonstige Transfererträge	0	0,0	620	0,0	0	0,0
Benutzungsgebühren/ Elternbeiträge	1.730.423	12,5	1.779.944	11,9	1.747.478	10,8
privatrechtliche Leistungsentgelte	6.013	0,0	10.991	0,1	9.714	0,1
Betriebskostenzuschuss	10.515.333	76,1	13.661.897	91,5	13.723.772	84,5
sonstige Erträge	14.878	0,1	5.810	0,0	6.051	0,0
Gesamtertrag	12.916.965		16.254.971		16.328.576	

Der durch die Gemeinde an den Eigenbetrieb gezahlte und in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Betriebskostenzuschuss ist im Wesentlichen durch vereinnahmte Fördermittel gedeckt. Die tatsächliche Finanzierungsstruktur lässt sich anhand der hier ausgewiesenen Zahlen nicht ableiten.

Laut Unterrichtung im Bildungs-, Jugend-, Kultur- und Sportausschuss sowie im Betriebsausschuss (siehe Anlage zu VO/2024/106-01) betrug der Anteil freiwilliger Zusatzleistungen für das Jahr 2023 ca. 570.000 €, davon ca. 48.000 € für die beitragsfreie Betreuungszeit von 7.00 bis 8.00 Uhr.

5.2.3 Betreuungsangebot

Der Eigenbetrieb betreibt 10 Einrichtungen in eigener Trägerschaft. In diesen werden, ausweislich der vorhandenen Betriebserlaubnisse, nicht mehr als 1.142 Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt gleichzeitig betreut.

Die genehmigte Platzzahl teilt sich auf in

- Krippengruppen mit bis zu 10 Kindern,
- altersgemischte Familiengruppen mit bis zu 20 Kindern,
- Elementargruppen mit bis zu 15 oder 20 Kindern,
- kleine Hortgruppen mit bis zu 12 Kindern und
- Regelhortgruppen mit bis zu 19 oder 25 Kindern.

Im Prüfungszeitraum hat sich das Betreuungsangebot wie folgt entwickelt:

WJ	Krippen- gruppen	Familien- gruppen	Elementar- gruppen	Hort- gruppen	durchschn. betreute Kinder
2019	15	3	38	27	1.531
2020	14	2	38	24	1.373
2021	12	2	37	24	1.176
2022	13	1	36	24	1.162
2023	13	1	34	26	1.208
2024	13	1	34	27	1.250

Bei der Bereitstellung von Betreuungsplätzen ist ebenso die Qualität wie auch die Quantität der Betreuung zu berücksichtigen.

Die Schwierigkeiten bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf bedarfsgerechte Betreuung mit einem erhöhten Fachkräftebedarf bei gleichzeitigem Rückgang der Fachkräfte zeigen sich auch beim Eigenbetrieb an der Anzahl der wegen Personalmangels geschlossenen Gruppen:

- 2 Krippengruppen mit gesamt 40 Plätzen,
- 3 Elementargruppen mit gesamt 56 Plätzen und
- 4 Hortgruppen mit gesamt 80 Plätzen

Gemäß § 24 Absatz 2 SGB VIII hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege. Nach Absatz 3 dieser Vorschrift hat ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Kreise als Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben nach Absatz 3 Satz 2 darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist nach § 24 Abs. 4 SGB VIII ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

Nach Darstellung im Bedarfsplan des Kreises Segeberg 2024/2025 gab es im Gebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum Ende des Prüfungszeitraumes 16 Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 1.637 genehmigten Plätzen. Am Auswertungstichtag 16.03.2024 wurden dort 1.700 Kinder betreut, weitere 87 Kinder in Tagespflegestellen. Für den Krippenbereich weist der Bedarfsplan eine unterdurchschnittliche Versorgungsquote von 45 % aus, im Elementarbereich hingegen ist die Versorgungsquote mit 106 % überdurchschnittlich. Das Hortangebot ist mit einer ausgewiesenen Versorgungsquote von 25 % nur gering.

Der Kreis Segeberg hat in seinem Bedarfsplan allerdings ebenfalls einen Nachfrage-Rückgang, insbesondere im U3-Bereich festgestellt, so dass zu Beginn des Kita-Jahres 2024/2025 mehr freie Plätze zur Verfügung standen als in den Vorjahren, was zum Zeitpunkt der Erstellung des Bedarfsplans noch nicht zu erkennen war.

6. Personalwirtschaft

6.1 Allgemeines

Mit Gründung des Eigenbetriebes zum 01.01.2019 wurden die Stellen für den Betrieb der Kindertagesstätten aus dem Stellenplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg in den Stellenplan des Eigenbetriebs verlagert.

Gleichzeitig ist die Personalsachbearbeitung für die Beschäftigten des Eigenbetriebes Kindertagesstätten Henstedt-Ulzburg zum Eigenbetrieb übergegangen. In diesem Zusammenhang sind 3 Teilzeitbeschäftigte des Sachgebiets Personalwesen der Gemeinde mit zum Eigenbetrieb gewechselt.

Alle Beschäftigten des Eigenbetriebs Kindertagesstätten Henstedt-Ulzburg haben einen Arbeitsvertrag mit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg.

6.2 Stellenplan

Nach § 12 Abs. 1 EigVO besteht der Wirtschaftsplan u. a. auch aus dem Stellenplan. Nach § 15 EigVO muss der Stellenplan die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthalten. § 9 der Gemeindehaushaltsverordnung gilt entsprechend.

Die Stellenpläne, Veränderungslisten und Stellenplanquerschnitte lagen im Prüfungszeitraum vollständig vor und entsprachen dem vorgeschriebenen Muster (Anlage 19 der AA GemHVO) zu § 9 GemHVO.

Die Anzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen hat sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Stellenplan	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Verwaltung	11,82	11,82	13,82	13,82	14,87	14,87
davon Beamte	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
davon Beschäftigte	9,82	9,82	11,82	11,82	12,87	12,87
Einrichtungen (Beschäftigte)	170,62	173,12	210,53	207,54	205,59	205,35
Gesamt	182,44	184,94	224,35	221,36	220,46	220,22
Stellen gemäß Haushaltssatzung	182,44	184,94	224,35	221,36	220,46	220,22

Außerhalb des Stellenplanes konnten nach den nachrichtlichen Ausweisungen in den Stellenplänen bis zu 21 Auszubildende (PiA - Erzieher) und 4 Auszubildende (PiA – SPA), bis zu 10 im FSJ und vereinzelt Beschäftigte im Bundesprogramm SprachKita, als Anleiter PiA und Kita Assistenz beschäftigt werden.

Die Gesamtstellen sind ab der Gründung des Eigenbetriebs im Prüfungszeitraum um 37,78 Stellen angestiegen. Das entspricht einem Anstieg um knapp 21 %.

6.3 Personalaufwand

Nach den von den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüften Jahresabschlüssen haben sich die Personalaufwendungen nach den Ergebnisrechnungen im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Wirtschaftsjahr	Personalaufwand	Veränderung zum Vorjahr
2019	9.800.132,82 €	
2020	9.692.679,04 €	- 1,10 %
2021	10.103.123,96 €	+ 4,23 %
2022	10.639.746,62 €	+ 5,31 %
2023	11.693.310,48 €	+ 9,90 %
2024	12.598.880,41 €	+ 7,74 %

Über den gesamten Prüfungszeitraum hat sich der jährliche Personalaufwand von 2019 bis 2024 um rd. 3.158.700 € erhöht. Das entspricht einer Steigerung von insgesamt 28,6 % und einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von 5,7 %.

7. Schlussbemerkungen

Aufgrund der überörtlichen Ordnungsprüfung wird festgestellt, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit in den stichprobenartig geprüften Fällen im Wesentlichen den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden entsprochen haben. Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten Henstedt-Ulzburg hat die von ihm wahrzunehmenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt. Die Finanz- und Haushaltswirtschaft wurde unter Berücksichtigung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit geführt.

Im Rahmen dieser Prüfung wurden gute Arbeitsergebnisse festgestellt.

Bad Segeberg, den 26.01.2026

Der Landrat
des Kreises Segeberg
- Gemeindeprüfungsamt -

gez. Christian Rüge

(Christian Rüge)